

INFORMATIONEN 2025

Dezember 2024

Dokument für Selbstständigerwerbende

**Die wichtigsten Neuerungen für das Jahr 2025
betreffen die Familienzulagen
sowie das Inkrafttreten der Änderungen
im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz
ab 1. Januar 2025.**

INHALT

- 1.** Beiträge – AHV/IV/EO
- 2.** Beiträge - Familienzulagen und Kantonale Regelungen
- 3.** Leistungen - AHV/IV/EO
- 4.** Leistungen - Familienzulagen – Anpassung 2025
- 5.** Leistungen - Familienzulagen – Optimieren Sie Ihre Anträge
- 6.** Verschiedene Informationen
- 7.** Selbständigerwerbende ohne Angestellte
- 8.** Selbständigerwerbende mit Angestellten
- 9.** Kontakt
- 10.** Zufriedenheitsumfrage

BEITRÄGE

AHV/IV/EO

Ab dem 1. Januar 2025 wird das Jahreseinkommen, das dem degressiven Beitragssatz unterliegt, angepasst.

Niedrigster Beitragssatz	
von CHF 10 100.- bis CHF 17 600.-	5,371 %
Höchster Beitragssatz	
ab CHF 60 500.-	10,000 %

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt CHF 530.-.

Alle Beiträge können unter **BEITRÄGE** abgerufen werden.

AHV-Freibetrag für Selbstständigerwerbende, die das gesetzliche Referenzalter für die Altersrente erreicht haben

Selbstständigerwerbende, die über das Referenzalter hinaus einer Erwerbstätigkeit nachgehen möchten, können mit den Beiträgen auf dieses Einkommen unter gewissen Bedingungen ihre AHV-Rente verbessern.

Eine Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus ermöglicht, eventuelle Beitragslücken zu schliessen oder möglicherweise das durchschnittliche Jahreseinkommen zu erhöhen. **Alle Selbstständigerwerbenden, die das Referenzalter erreicht haben, müssen ab jetzt unserer Kasse mitteilen**, ob sie weiterhin auf dem ganzen Einkommen AHV-Beiträge entrichten wollen, oder ob sie sich entscheiden, den jährlichen Freibetrag von CHF 16 800.- anzuwenden.

Sehr wichtig: Sie müssen unserer Ausgleichskasse jedes Jahr vor dem 31. Dezember mitteilen, ob Sie den Freibetrag im zu Ende gehenden Jahr anwenden wollen oder nicht. Auf der Website unserer Sozialversicherungskassen finden Sie ein Musterdokument: [2.9 Verzicht auf den Freibetrag für selbstständige Rentner und Rentnerinnen](#).

In jedem Fall müssen Sie unserer AHV-Kasse jedes Jahr vor dem 31. Dezember des betreffenden Jahres mitteilen, ob Sie den Freibetrag anwenden wollen oder nicht. **Liegt keine Mitteilung vor, wird der Freibetrag angewandt.**

Beitragspflicht an AHV, IV, EO und ALV auf geringfügigen Nebeneinkommen

Wenn das Einkommen aus einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Nebenberuf einer Person, die hauptberuflich angestellt ist, **CHF 2500.- pro Kalenderjahr nicht übersteigt**, werden nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben.

BEITRÄGE

Familienzulagen und kantonale Regelungen

Im vergangenen August hat der Bundesrat die Verordnung über die Anpassung der Familienzulagen an die Preisentwicklung verabschiedet. Die neuen bundesrechtlichen Mindestansätze treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Ab diesem Datum werden die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen angehoben. Die Kinderzulage wird von 200 auf 215 Franken pro Monat und die Ausbildungszulage von 250 auf 268 Franken pro Monat erhöht. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Diese Leistungserhöhungen erfordern eine Änderung bei den Beitragssätzen in den Kantonen, in denen unsere Kasse tätig ist. Nachfolgend finden Sie die neuen Sätze, die ab dem 1. Januar 2025 angewandt werden.

Waadt

Die Familienzulagenregelung für die Selbstständigerwerbenden untersteht einem kantonalen Fonds. Die Höhe des Beitragssatzes fällt hingegen in die Zuständigkeit des Staatsrates. Dieser folgte unter Berücksichtigung der Leistungserhöhung dem Vorschlag des kantonalen Fonds und bestätigte eine Erhöhung des Satzes von 2,80 % auf **2,95 %** am 1. Januar 2025.

Andere Kantone

Falls Sie von Beiträgen in einem anderen Kanton betroffen sind, kontaktieren Sie uns bitte unter 021 613 35 11 oder info@avscvci.ch.

Genfer Mutterschaft

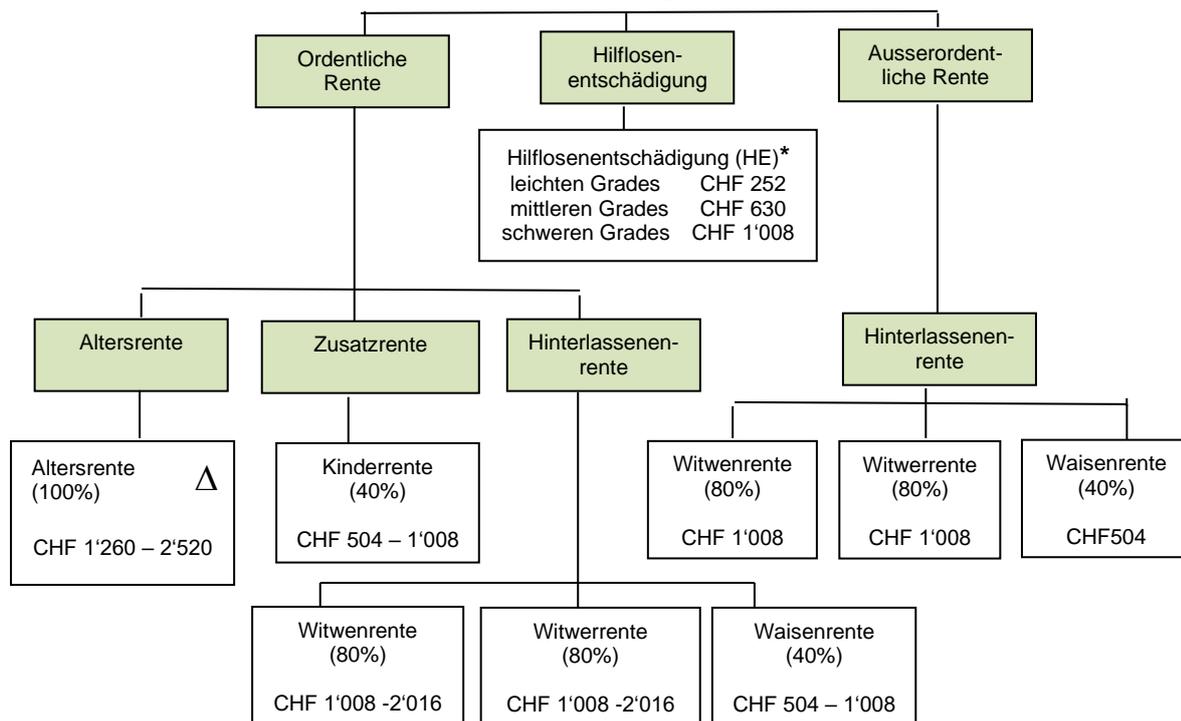
Der Staatsrat hat eine erneute Senkung des Beitragssatzes beschlossen und ihn für die Selbstständigerwerbenden ab dem 1. Januar 2025 auf **0,032 %** festgelegt.

LEISTUNGEN

AHV/IV/EO

Ab dem 1. Januar 2025 werden die Renten gestützt auf einen Bundesratsentscheid an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Erhöhung führt zu folgenden Richtbeträgen:

Art und monatlicher Betrag der AHV-Renten 2025



- * Ersetzt die HE zur AHV eine HE zur IV und lebt die Person im eigenen Zuhause (Besitzstandswahrung):
- leichten Grades CHF 504.-
 - mittleren Grades CHF 1'260.-
 - schweren Grades CHF 2'016.-

△ Beziehen beide Eheleute eine Rente, ist das Zusammentreffen von Leistungen auf 150% der Maximalrente (CHF 3'780.-) begrenzt.



Zur Erinnerung: Mit der Reform AHV 21, die seit dem 1. Januar 2024 in Kraft ist, wird das Rentenalter auf 65 Jahre für Frauen und Männer vereinheitlicht. Frauen, die zwischen 1961 und 1969 geboren sind, werden mit Ausgleichsmassnahmen begleitet. Wir werden von nun an nicht mehr vom «Rentenalter» sprechen, sondern vom «**Referenzalter**». Der Rentenbezug kann neu flexibel gestaltet werden, sowohl mit Blick auf den Teil der bezogenen Rente als auch auf den Zeitpunkt des Bezugs.

Das Referenzalter der Frauen wird ab 2025 schrittweise um jeweils drei Monate pro Jahr erhöht.

Im Jahr	Referenzalter für Frauen	Betrifft die Frauen mit Jahrgang
2025	64 Jahre + 3 Monate	1961
2026	64 Jahre + 6 Monate	1962
2027	64 Jahre + 9 Monate	1963
2028	65 Jahre	1964 und die nachfolgenden Jahrgänge

Ab 2028 wird für alle das gleiche Referenzalter gelten.

Wichtig: Die AHV-Beitragspflicht endet wie bisher erst bei Erreichen des Referenzalters.

Ausgleichsmassnahmen für Frauen der Übergangsgeneration:

Die Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1969 **können die Altersrente weiterhin** mit 62 Jahren **vorbeziehen**. Ihre Altersrenten werden weniger stark gekürzt, und zwar lebenslang.

Um die Erhöhung des Rentenalters auszugleichen, werden die Frauen der Übergangsgeneration, die Ihre Altersrente nicht vorbeziehen, lebenslang einen Rentenzuschlag erhalten.

Flexibler Rentenbezug:

Die Reform AHV 21 ermöglicht ab dem 1. Januar 2024, den Rentenbezug flexibler zu gestalten. So kann die Rente zwischen dem 63. und 70. Altersjahr **ab jedem beliebigen Monat** bezogen werden.

Auch ist es möglich, eine Teilrente von mindestens 20 % bis höchstens 80 % oder natürlich die volle Rente zu beziehen. Der Teil der vorbezogenen Rente kann nur einmal erhöht werden. Danach muss der verbleibende Rententeil ganz bezogen werden.

Dank dieser flexibleren Gestaltung kann das Ausscheiden aus dem Berufsleben schrittweise vor sich gehen und den Übergang in gewissen Fällen leichter machen.

Wir rufen in Erinnerung, dass die vor dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Vorbezug) lebenslang gekürzt und die nach dem 65. Altersjahr bezogenen Renten (Aufschub) lebenslang erhöht werden.

Über das Referenzalter hinaus arbeiten:

Die AHV-Reform ermöglicht Personen, die über das Referenzalter hinaus weiterarbeiten, **in bestimmten Fällen und zu gewissen Bedingungen, ihre Renten zu verbessern**. Eine Neuberechnung der Rente kann nur beantragt werden, wenn nicht bereits eine Maximalrente erreicht wurde. Bis zum 70. Altersjahr kann **einmal** eine Neuberechnung der Rente **beantragt** werden.

SCHEIDUNG

Allzu oft verzögert sich die Rentenberechnung für Versicherte, die das Referenzalter erreichen, weil sie das Einkommenssplitting nach ihrer Scheidung nicht vorher beantragt haben.

Falls Sie sich in dieser Situation befinden, bitten wir Sie, die nötigen Schritte so bald wie möglich einzuleiten.

Im [Merkblatt 1.02 Splitting bei Scheidung](#) finden Sie dazu weitere Informationen.

LEISTUNGEN

Familienzulagen – Anpassung 2025

Bitte beachten Sie, dass zahlreiche Kantone entschieden haben, die Familienzulagen anzuheben, auch wenn diese bereits über den bundesrechtlichen Mindestansätzen lagen. Nachfolgend finden Sie die neuen Beträge der Zulagen, die ab dem 1. Januar 2025 angewandt werden.

Anpassungen der Leistungen ab 1. Januar 2025

Waadt	2024	2025
Ordentliche Zulage ab dem 3. Kind	CHF 340	CHF 365
Berufsbildungszulage ab dem 3. Kind	CHF 440	CHF 468
Zulage bei Erwerbsunfähigkeit (16. bis vollendetes 20. Altersjahr)	CHF 400	CHF 425
Geburts- oder Adoptionszulage	CHF 1500	CHF 1617
Mehrlingsgeburts- und Mehrfachadoptionszulage	CHF 3000	CHF 3234

Andere Kantone

Alle Leistungen können unter **LEISTUNGEN** eingesehen werden.

LEISTUNGEN

Familienzulagen – Optimieren Sie Ihre Anträge

Zur Erinnerung

Um die Bearbeitung und Aktualisierung der Dossiers Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf die Familienzulagen effizienter zu gestalten, bitten wir Sie:

1. uns die Anträge **VOLLSTÄNDIG** ausgefüllt einzureichen, gemeinsam mit allen nötigen Belegen (siehe Liste am Ende aller [Antragsformulare](#) oder am Ende des vollständig ausgefüllten Antrags auf der Plattform [eServices](#)).
2. uns unverzüglich über **jegliche Änderung** der persönlichen oder beruflichen Situation zu informieren (und mit Unterlagen zu belegen), damit wir die Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs rasch untersuchen können.

Wir haben festgestellt, dass uns die nachgenannten Ereignisse nicht immer zeitgerecht gemeldet werden:

- **Unfall- oder krankheitsbedingter Arbeitsausfall** von Mitarbeitenden oder deren Kinder in Ausbildung
- **Zivilstandsänderung** von Mitarbeitenden (Heirat, eingetragene Partnerschaft, Trennung, Scheidung etc.)
- **Adressänderung** von Mitarbeitenden oder deren Kindern
- **Bankverbindung** der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers
- **Änderungen in der beruflichen Situation** eines Elternteils
- **Beendeter Arbeitsvertrag** oder **beendeter Einsatz** von Mitarbeitenden
- **Studienunterbruch eines Kindes** (Kündigung des Lehrvertrages oder Exmatrikulationsbestätigung des Bildungsinstituts beilegen).
- **Bestätigungen der französischen Familienausgleichskasse** für «die ausländische Stelle»

VERSCHIEDENE INFORMATIONEN

Jahresabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder vereinfachte Buchhaltung

Wir bitten Sie, uns im Verlauf des nächsten Jahres eine Kopie Ihrer Buchhaltung 2024 (Bilanz und Erfolgsrechnung) oder alternativ Ihre vereinfachte Buchhaltung oder sogar diejenigen der vergangenen Jahre zuzustellen.

Diese Informationen erlauben uns:

- Ihre Sozialversicherungsbeiträge an Ihre buchhalterische Realität anzupassen;
- Ihnen zu helfen, mögliche Verzugszinsen zu vermeiden, die bei einer erheblichen Differenz zwischen dem geschätzten Jahregewinn und dem tatsächlichen Ergebnis entstehen können;
- Ihr Recht als Begünstigte/r von Familienzulagen zu prüfen und provisorisch zu bestätigen;
- zu prüfen, ob Ihr tatsächliches Jahreseinkommen ausreicht, um Beitragslücken zu vermeiden.

Vorzeitige Pensionierung

Wenn Sie in der Schweiz wohnhaft und mindestens 58 Jahre alt sind (Geburtsjahr 1967 oder älter) und entscheiden, Ihre Tätigkeit aufzugeben, um sich vorzeitig pensionieren zu lassen, müssen Sie sich bei unserer Kasse melden, damit wir einen möglichen Anschluss als **«Person ohne Erwerbstätigkeit»** prüfen können. Dank diesem Vorgehen vermeiden Sie Beitragslücken.

Betreibung und Konkurs für Sozialversicherungsbeiträge

Ab dem 1. Januar 2025 treten wichtige Änderungen im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) in Kraft, die sich auf Ihr Unternehmen auswirken.

Wir werden offene AHV-Sozialversicherungsbeiträge von im Handelsregister eingetragenen Schuldnern nicht mehr durch Pfändung eintreiben, sondern im Rahmen eines Konkursverfahrens.

Von dieser Gesetzesänderung sind alle Betreibungsverfahren betroffen, die ab dem 1. Januar 2025 eingeleitet werden, sowie diejenigen, die vor diesem Datum eingeleitet wurden und noch nicht zu einer Pfändungsankündigung geführt haben.

Unternehmen und Selbstständigerwerbende, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen können, werden nach dem Betreibungsverfahren vom Gericht eingeladen, die offene Rechnung zu begleichen. Erfolgt keine Bezahlung, wird der Konkurs eröffnet und das Unternehmen wird liquidiert. Darüber hinaus kann ein Tätigkeitsverbot verfügt werden. Auch die Steuern und die MWST werden vom Bund, den Kantonen und den Gemeinden auf diese Weise eingefordert.

Bitte beachten sie, dass unsere Ausgleichskasse die neuen gesetzlichen Bestimmungen umsetzen muss und auf diese Änderungen keinerlei Einfluss hat.

Falls Sie nicht in der Lage sind, die ausstehenden Beiträge innerhalb der vorgegebenen Fristen zu bezahlen, empfehlen wir Ihnen, uns früh genug per E-Mail zu kontaktieren: compta@avscvci.ch. Wir helfen Ihnen gerne dabei, in begründeten Fällen eine Fristverlängerung oder eine Ratenzahlung in Betracht zu ziehen, um Ihnen erhebliche Kosten zu ersparen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt **2.14 Beiträge – Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses**.



eBill-Portal

Um Ihre administrativen Schritte zu erleichtern, bietet Ihnen unsere Ausgleichskasse ab sofort eBill an.

Melden Sie sich ganz einfach auf dem Portal an, um die Beitragsrechnungen AHV/IV/EO und FamZ direkt in Ihrem E-Banking zu erhalten

Falls Sie noch nicht zu den Nutzerinnen und Nutzern von eBill gehören, lassen Sie sich von den folgenden Vorteilen überzeugen:

- **Bequem:** Empfangen, prüfen und bezahlen Sie Ihre Rechnungen mit einem Klick in Ihrem E-Banking.
- **Digital:** Rechnungen oder Bezahlungen zu suchen gehört der Vergangenheit an: Alle Dokumente befinden sich am gleichen Ort im E-Banking.
- **Schnell:** Keine mühsame Eingabe der Referenznummer, keine Fehler, kein Scannen, keine unnötigen Umwege, um Ihre Rechnungen zu bezahlen.
- **Sicher:** eBill ist DIE Lösung der Schweizer Banken, genauso sicher wie Ihr E-Banking.
- **Flexibel:** Sie behalten stets die ganze Kontrolle und bestimmen, wie weit der Ablauf automatisiert sein soll.
- **Nachhaltig:** Die vollständig digitale Verarbeitung spart Ressourcen und vermindert die CO2-Emissionen – eine umweltfreundlichere Art, seine Rechnungen zu bezahlen.

Weitere Informationen finden Sie auf [eBill](https://www.ebill.ch) oder direkt bei unseren Diensten auf compta@avscvci.ch oder unter der Nummer 021 613 35 13.

Die neue Version von eServices ist aufgeschaltet

Unsere Plattform ist auch Ihre! Auf eServices finden Sie Ihre Beitragsrechnungen und die Verfügungen in Bezug auf Familienzulagen und haben die Möglichkeit, Ihr Jahreseinkommen zu melden oder zu korrigieren.

Falls Sie noch keinen Zugang zur Plattform haben, bitten wir Sie, uns umgehend einen Anmeldeantrag zukommen zu lassen.

Haben Sie noch Fragen? Wir geben Ihnen unter der Nummer 021 613 35 67 oder per E-Mail auf contact-eservices@avscvci.ch gerne Auskunft.

SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE OHNE ANGESTELLTE

Selbst wenn Sie keine Angestellten beschäftigt haben, oder wenn es sich um Personal handelt, welches nicht AHV-Beitragspflichtig* ist, verlangt die Gesetzgebung, dass Sie uns dies zu jedem Jahresende bestätigen.

Da es sich um eine gesetzliche Pflicht im Sinne von Art. 36 AHVV handelt, und um Ihnen die Aufgabe zu erleichtern, bitten wir Sie, das **Formular für die Lohnmeldung** wie folgt auszufüllen:

- Kreuzen Sie das Feld «**Ankreuzen, falls im Meldejahr kein Personal beschäftigt wurde**» an.
- Bitte das Formular datieren, unterschreiben und uns vor dem **30. Januar 2025 (gesetzliche Einreichungsfrist)** per E-Mail an info@avscvci.ch zurückschicken.

****Im Jahr 2024 nicht AHV-pflichtig sind:***

- *Angestellte, die 2007 oder später geboren wurden*
- *Personen im Rentenalter, deren Lohn den gesetzlichen Freibetrag von CHF 1400.- pro Monat, respektive CHF 16 800.- pro Jahr nicht übersteigt, ausser sie haben auf diesen Freibetrag verzichtet*
- *Angestellte, die weniger als CHF 2300.- pro Jahr verdienen, ausser sie wünschen dies ausdrücklich (diese Regel gilt nicht für Haushaltstätigkeiten und auch nicht für Personen, die in den Bereichen Kunst, Audiovision, Radio und/oder TV arbeiten)*

Dokument, das vor dem 30. Januar 2025 vollständig ausgefüllt an uns zurückgeschickt werden muss:

- [Lohnmeldung 2024](#)

SELBSTSTÄNDIGERWERBENDE MIT ANGESTELLTEN

Für das Jahr 2024

Vor dem **30. Januar 2025 (gesetzliche Einreichungsfrist)** müssen Sie uns die folgenden, vollständig ausgefüllten Dokumente zurückschicken:

- *Lohnmeldung 2024*
- *Jahreskontrolle 2024*
- *Jahreskontrolle 2024 – Grenzüberschreitende Beschäftigungen*

Für das Jahr 2025

Wir bitten Sie, von den Änderungen in Bezug auf Ihre Angestellten Kenntnis zu nehmen, die im Dokument **ARBEITGEBER MIT ANGESTELLTEN** erläutert werden.



KONTAKT

Telefonische Sprechstunden von Montag bis Freitag

von 10:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 15:30 Uhr

ALLGEMEINE DIENSTE – ANMELDUNGEN / BEITRÄGE / BEITRAGSPFLICHT

info@avscvci.ch

- Anschluss / Abmeldung
- Administrative Änderungen und Verwaltung von Zweigstellen und Filialen 021 613 35 11
- Verwaltung der Lohnsummen
- AHV-Beitragspflicht
- Kontrolle Arbeitgeber
- Internationale Beziehungen: Expats / Entsendungen / Mehrfachstätigkeiten

MELDUNGEN ZU MITARBEITENDEN

ci@avscvci.ch

021 613 35 11

BUCHHALTUNG – FAKTURIERUNG

compta@avscvci.ch

021 613 35 13

FAMILIENZULAGEN

caisse.af@avscvci.ch

021 613 35 12

ESERVICES

contact-eservices@avscvci.ch

021 613 35 67

NICHTERWERBSTÄTIGE

info@avscvci.ch

021 613 35.11

LEISTUNGEN

avs.rentes@avscvci.ch

021 613 35 14

- AHV-Renten
- IV-Renten
- IV-Taggelder

apg@avscvci.ch

- EO Militärdienst, Zivilschutzl 021 613 35 16
- EO Mutterschaftaternité
- EO Betreuungsentschädigung

ZUFRIEDENHEITSUMFRAGE



Den AHV- und Familienausgleichskassen der CVCI ist die vollste Zufriedenheit ihrer Mitglieder und Versicherten ein wichtiges Anliegen. Deshalb wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie an einer **anonymisierten** Umfrage teilnehmen könnten, die uns helfen wird, unsere Leistungen und Dienste weiter zu verbessern.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Zusammenarbeit!

